



Allgemeine Informationen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NW (KAG NW)

1. Allgemeines

Diese Zusammenstellung stellt nur eine kurze allgemeine Information zu dem Thema Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen dar. Es besteht die Möglichkeit konkrete Probleme mit dem/der jeweiligen Sachbearbeiter/in zu erörtern.

2. Rechtsgrundlagen

- § 8 Kommunalabgabengesetz NW (KAG NW)
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Leverkusen

3. Für welche Baumaßnahmen werden Beiträge erhoben?

Beiträge nach § 8 KAG werden für die Erneuerung und Verbesserung von bereits bestehenden Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich Geh- und Radwege, Straßenbeleuchtung etc. erhoben. Dazu gehört

- das Ersetzen einer abgenutzten Anlage gleicher Art,
- die Schaffung einer andersartig gestalteten Straße wie Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Straßen,
- die Verbesserung der Anlage unter Berücksichtigung von verkehrstechnischen Gesichtspunkten (z.B.: besserer Straßenaufbau, funktionalere Aufteilung).

4. Wer ist beitragspflichtig?

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des Grundstückes, der zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides im Grundbuch eingetragen ist, ist verpflichtet, die Straßenbaubeiträge zu zahlen. Andere vertragliche Vereinbarungen (z.B. im Kaufvertrag) sind für die Beitragspflicht nicht maßgeblich und müssen privatrechtlich geregelt werden.

Bei mehreren Eigentümern wird einem Miteigentümer der Heranziehungsbescheid zugestellt. Dieser ist aufgrund der Gesamtschuldnerschaft zur Zahlung des Straßenbaubeitrages verpflichtet.

5. Welche Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht?

Der Beitragspflicht unterliegen alle erschlossenen Grundstücke, die die Anlage in Anspruch nehmen können. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob das Grundstück bebaut ist.

6. Wann entsteht die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht entsteht in der Regel mit der technischen Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme.

7. Welche Kosten sind umlagefähig und wie werden diese ermittelt?

Umlagefähig sind im Wesentlichen die tatsächlich entstandenen Kosten für

- den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen (sofern erforderlich),
- die Freilegung der Erschließungsflächen,
- die bauliche Ausführung.

Die Stadt Leverkusen trägt von den Kosten einen Eigenanteil. Dieser liegt je nach der Straßenart (Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße usw.) und der abzurechnenden Teileinrichtung (z.B. Fahrbahn, Gehwege usw.) zwischen 20 % und 70 %.

8. Nach welchen Kriterien wird der Aufwand verteilt?

Die Kosten (s. Ziffer 7) werden auf die im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke entsprechend der Grundstücksgrößen verteilt.

Weitere Details zur Berechnung ergeben sich aus §§ 4 - 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Leverkusen. Diese kann auf der Homepage des Fachbereiches Tiefbau als PDF-Dokument abgerufen werden.

9. Wann erfolgt die Abrechnung und die Forderung der Straßenbaubeiträge?

Aufgrund von umfassenden Arbeiten erfolgt die Beitragsveranlagung teilweise deutlich später als die sichtbare bauliche Veränderung / Erneuerung.

Unabhängig davon hat die Verwaltung jedoch die Möglichkeit, eine Vorausleistung auf den zu entrichtenden Beitrag zu erheben. In diesem Fall werden nach Beginn der Ausbaumaßnahmen ca. 80 % des zu erwartenden beitragsfähigen Aufwandes auf die Anlieger umgelegt und gefordert.

10. In welcher Zeit ist der Beitrag an die Stadt zu entrichten?

Der Beitrag ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu zahlen.

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag die Forderung des veranlagten Beitrages gestundet bzw. in angemessenen Raten beglichen werden. Der entsprechende Antragsvordruck ist auf der Homepage des Fachbereiches Tiefbau als PDF-Dokument abrufbar.

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau